

Hinweis:

Handelt es sich bei der Wohnung **nicht um Eigentum**, ist dieses Formular bei der Anmeldung oder Ummeldung ausgefüllt und vom Vermieter / Wohnungsgeber unterschrieben vorzulegen. Dies gilt auch bei der Begründung eines weiteren Wohnsitzes in Kehl.

Der Wohnungsgeber oder sein Beauftragter hat der Meldebehörde gem. § 19 MG innerhalb einer Woche nach einem Ein- oder Auszug schriftlich folgendes mitzuteilen:

- die Anschrift der Wohnung,
- den Namen des Wohnungsinhabers
- das Datum des Ein- oder Auszugs
- für die Mitwirkung bei der Sicherung der Belegsbindung öffentlicher geförderter Wohnungen die Tatsache, dass der Betroffene eine öffentlich geförderte Wohnung bewohnt und
- die Art der Förderung.

Falls der Vermieter / Wohnungsgeber nicht zu erreichen ist, kann auch der Mietvertrag mitgebracht werden.